

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Ästhetik mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 19. November 2014

Hier: Erste Änderung

Genehmigt vom Präsidium am 1. März 2016

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 25. November 2015 die nachfolgende Änderung der Ordnung für den Masterstudiengang Ästhetik vom 19. November 2014 beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 1. März 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I Änderungen

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Besondere Zugangsvoraussetzungen / Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt die Zulassung einen erkennbaren Schwerpunkt im Bereich Ästhetik/Theorie, ein Motivationsschreiben sowie Kenntnisse in zwei neueren Fremdsprachen, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) entsprechen, oder Latein- bzw. Griechischkenntnisse und Kenntnisse in einer neueren Fremdsprache voraus. Besonders wünschenswert sind gute Kenntnisse der englischen und französischen Sprache.

(2) Ein Schwerpunkt im Bereich Ästhetik/Theorie wird nachgewiesen durch ein Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument, aus dem hervorgeht, dass mindestens 2 Seminare zur Ästhetik/Theorie erfolgreich abgeschlossen bzw. eine Bachelorarbeit mit entsprechendem Schwerpunkt verfasst wurden.

(1) Der Sprachnachweis erfolgt durch

- abgeschlossenes Bachelorstudium eines philologischen Studiengangs mit einem Schwerpunkt in der betreffenden Sprache, oder
- Hochschulzugangsberechtigung für ein Land, in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, oder
- ein Abiturzeugnis, das mindestens 3 Jahre Unterricht in der betreffenden Sprache dokumentiert, wobei die Benotung nicht schlechter sein darf als „ausreichend (4,0)“ bzw. fünf Punkte, oder

- ein Zertifikat über erfolgreich absolvierte Sprachkurse in der betreffenden Sprache von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, deren Zielniveau den oben angegebenen Voraussetzungen entspricht, oder
- Fachgutachten, Lektorenprüfungen oder Zertifikate, die im Rahmen von Auslandsaufenthalten, in Universitätssprachkursen, in VHS-Kursen oder im Selbststudium erworben wurden und die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Sprache nachweisen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
- b) beglaubigte Kopien der Sprachnachweise
- c) Transcript of Records oder vergleichbares Dokument
- d) Ein Motivationsschreiben, das begründet, warum die Bewerberin / der Bewerber im Masterstudiengang Ästhetik studieren möchte. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt einen Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs.1 bis 2 und führt das weitere Verfahren durch. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Der Zulassungsausschuss kann sich zu seiner Unterstützung auch der Mitwirkung sonstiger prüfungsberechtigter Lehrender bedienen.

(4) Der Zulassungsausschuss bewertet das Motivationsschreiben nach dem daraus ersichtlichen Grad der Motivation und Eignung für das Masterstudium. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der sprachlichen und argumentativen Qualität auf die überzeugende Darstellung eines spezifischen Interesses am Masterstudiengang Ästhetik. Der Zulassungsausschuss bewertet das Motivationsschreiben nach folgenden Kriterien:

- a. Sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage, ihre Eignung und ihr Interesse an dem Masterstudiengang in konsistenter Argumentation sowie in korrekter und angemessener sprachlicher Form darzulegen?
- b. Ist eine ausreichende Kongruenz der wissenschaftlichen Interessen und beruflichen Vorstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten mit den Zielen und Inhalten des Masterstudiengangs erkennbar?

(7) Die Bewertung erfolgt anhand einer Skala von 1 bis 5, wobei folgende Werte zulässig sind: 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend) und 5 (nicht ausreichend). Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu 40 % auf der Bewertung des Motivationsschreibens, zu 60 % auf der Bewertung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung mit mindestens 2,5 (Grad der besonderen Eignung).

(8) Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet der Zulassungsausschuss.“

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Frankfurt am Main, den 17.03.2016

Prof. Dr. Cecilia Poletto
Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.